

Bekanntmachung

des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Ermittlung
stellungnahmeberechtigter Organisationen gemäß
§ 44b Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
für Entscheidungen des G-BA zur Bestimmung des
Personenkreises von Menschen mit Behinderung, die eine
Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen
benötigen

– Aufforderung zur Meldung –

Vom 20. Januar 2022

Mit dem Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021 (BGBl. I, S. 4530) wird in § 44b Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) künftig ein Krankengeldanspruch für bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitpersonen behinderter Menschen aus dem engsten persönlichen Umfeld vorgesehen. Der G-BA wird in § 44b Absatz 2 Satz 1 SGB V zugleich beauftragt, in einer Richtlinie nach § 92 SGB V Kriterien zur Abgrenzung des Personenkreises der Menschen mit Behinderung zu bestimmen, der die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt.

Vor der Entscheidung des G-BA über die Kriterien zur Abgrenzung des genannten Personenkreises ist gemäß § 44b Absatz 2 Satz 2 SGB V den für die Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen maßgeblichen Organisationen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

Ist der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen gesetzlich nicht eindeutig festgelegt, sind nach 1. Kapitel § 9 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO, abrufbar unter www.g-ba.de) die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im Bundesanzeiger und im Internet bekanntzugeben, und den betroffenen Organisationen ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung beim G-BA zu geben. Nach 1. Kapitel § 9 Absatz 2 VerfO ist das Merkmal „maßgebliche Organisation“ durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung fordert der G-BA die in § 44b Absatz 2 Satz 2 SGB V genannten, für die Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen maßgeblichen Organisationen zur Meldung auf.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen nach § 44b Absatz 2 Satz 2 SGB V, gibt diese im

Bundesanzeiger sowie im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

Die Unterlagen sind bis zum Ablauf des 21. Februar 2022 der Geschäftsstelle des G-BA – nach Möglichkeit in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail – zu übermitteln. Bitte teilen Sie uns Ihre Korrespondenz-Post- und E-Mail-Adresse unter Angabe einer Kontaktperson mit.

Korrespondenzadresse

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung & Veranlasste Leistungen
Postfach 12 06 06
10596 Berlin
E-Mail: 44b@g-ba.de

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 20. Januar 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken